

Die aktuellen Werte zur Schneelastberechnung sind nach der neuen DIN 1055 Teil 5 erst zum Juni 2005 wirksam geworden. Hierzu hatten wir Sie seinerzeit mit mehreren technischen Informationsschreiben auf den Stand der Dinge gebracht.

Bei aktuellen Schadensfällen ist nach der neuen DIN 1055-5 zu prüfen, ob die dort angenommenen Schneelastmengen im Schadensfall unterschritten wurden und ob die entsprechenden Schutzmaßnahmen in Form von Schneefanggittern etc. eingehalten wurden. In den allermeisten Fällen wird es sich jedoch um Situationen des Altbestandes vor 2005 handeln. Hier sind – soweit das damals schon geregelt war – die alten Rechenwerte und Schutzmaßnahmen anzusetzen. Im konkreten Schadensfall ist dann auch hier zu prüfen, ob die tatsächlich vorgefundenen Schneelasten innerhalb der alten Rechenwerte lagen und es trotzdem zum Schaden gekommen ist. Dann könnte möglicherweise eine Gewährleistungsverpflichtung des Dachdeckers greifen. Liegen die Schneelasten über den Werten der alten bzw. neuen DIN 1055-5, bleibt eine Haftung des Dachdeckers in der Regel außen vor. (= außergewöhnliche Witterungsverhältnisse)

Im Detail ist die Frage nach einer eventuellen Haftung des Dachdeckers freilich noch wesentlich komplizierter. Unabhängig von den reinen Schneelasten (und den Standardsicherungsmaßnahmen) muss nämlich noch die Ursächlichkeit der möglicherweise mangelhaften dachdeckerischen Maßnahmen für den Schadensfall nachgewiesen werden. Gerade bei Winterschäden handelt es sich aber oft um komplexe Vorgänge, insbesondere hinsichtlich der kritischen Tauphasen, die zu einer Verdichtung und Vereisung des „Schneepakets“ führen. Je nach Intensität und Dauer der dazwischen liegenden Tauperioden (die in diesem Jahr besonders ungewöhnlich waren) kommt es unabhängig von der reinen Schneemenge zu sehr atypischen Schadensbildern. Letztlich werden hier unsere Gutachter aufgefordert sein, die Schadensursächlichkeit und dabei die Abgrenzung zwischen Gewährleistung und Gebäudeversicherungs Schaden zu klären.

Bei Einhaltung der Fachregeln ist der Dachdecker in der Regel auf der sicheren Seite

Bei Einhaltung der Fachregeln ist der Dachdecker in der Regel auf der sicheren Seite. Hier spricht eine Vermutungswirkung im Sinne eines Anscheinsbeweises zugunsten des Dachdeckers. Im konkreten Fall müsste der Bauherr ansonsten nachweisen, dass die bestehenden Regeln der Technik falsch sind und deshalb der Schaden eingetreten ist. Dies wird nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein.

Bei nicht geregelten Details kann die Rechtslage komplex sein – Einbauanleitungen von Herstellern sind dann ergänzend maßgebend

In einer Reihe von Fällen, in denen es zu Winterschäden an Dächern kommt, gibt es keine detaillierten Fachregeln, welche speziellen Schutzmaßnahmen für gewisse Schneelasten vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für die gesamte „Zubehör“-Situation, also bei Abriss von Rollläden, Lüftern etc. Hier sind jedoch Herstellerangaben zu beachten. In der Einbauanleitung von VELUX-Fenstern mit automatischen Außenrollos gibt es zum Beispiel spezielle Hinweise zu möglichen Schäden durch Schneelasten und entsprechende Hinweise zum Schutz davor (z. B. Einbau von Schneefanggittern oberhalb solcher Dachfenster mit automatischen Rolloanlagen).

Relativ unproblematisch sind alle Schadensbilder, die in irgendeiner Weise auf Vereisungssituationen von Gullys, Abflussrohren, Fallrohren, Dachrinnen, Speiern etc. zurückzuführen sind. In all diesen Fällen hätten möglicherweise Heizsysteme den Schaden verhindern können. Jedoch ist der grundsätzliche Einbau von „beheizten Abflusssystemen“ nach den Fachregeln nicht obligatorisch. Hier handelt es sich in der Regel um freiwillige besondere Sicherheitsmaßnahmen des Bauherrn, die allein im planerischen Bereich liegen.

Fazit:

Eine Vernetzung der Informationen über Winterschäden durch die Landesverbände ist sinnvoll. In den nächsten Wochen wird nach Abklingen des Winters sicherlich eine gewisse „Welle von Schadensbildern“ publik werden. Wir bereiten für die typischen Schadensbilder eine genauere technisch-juristische Analyse vor. Insofern ist dieses Rundschreiben nur als Vorabinformation zu verstehen.

Wir bitten unsere Landesverbände daher, ihnen bekannt werdende „Winterschadensfälle“ mit uns zu kommunizieren, damit wir eine gemeinsame Sprachregelung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks**

Wolfgang Reinders